



An die
Gewerbetreibenden, Gastronomen,
Kulturschaffenden und anderen Akteure
aus den Bereichen Wirtschaft, Handel,
Handwerk, Ehrenamt, Kultur, Bildung,
Verwaltung
im Landkreis Dachau
-per Email-

Hausanschrift: Bgm.-Zauner-Ring 11, 85221 Dachau
MVV-Omnibuslinie 720 und 722:
Haltestelle „Landratsamt“

Postanschrift: Weiherweg 16, 85221 Dachau
Sachbearbeitung: Marlene Christ

Zimmer: 221

Telefon: 08131 / 74 - 257

Telefax: 08131 / 74 - 285

E-Mail: wirtschaft@dachauer-land.com

Internet: www.dachauer-land.com

Unser Zeichen: 53

Datum: 12.04.2021

Information zu den Corona-Regelungen ab dem 12.04.2021 im Landkreis Dachau

Sehr geehrte Gewerbetreibende, Gastronomen, Kulturschaffende und andere Akteure aus den Bereichen Wirtschaft, Handel, Handwerk, Ehrenamt, Kultur, Bildung, Verwaltung,

alleine an der langen Anrede erkennt man, dass die nun seit über einem Jahr andauernde Pandemie alle Lebensbereiche nach wie vor fest im Griff hat. Und wir können mit Sicherheit für jeden von uns sprechen, dass nicht nur äußerst belastbare Wochen hinter uns liegen, sondern in vielen Bereichen – trotz vielfältiger Hilfen - auch existenzbedrohende Situationen und bei zahlreichen MitbürgerInnen auch bleibende gesundheitliche Beeinträchtigungen oder die Erinnerung an einen der 132 im Landkreis an/ mit Corona gestorbenen Menschen.

Mit Blick auf die kommenden Wochen und vor allem Monate können wir aber durchaus optimistisch sein. Das Coronavirus wird uns zwar nicht „loslassen“, aber mit der wärmeren, sommerlichen Jahreszeit und den nun endlich durchstartenden Impfungen können wir hoffentlich bald in die (schon mehrmals angekündigte) „neue Normalität“ starten. Bis dahin ist es aber noch ein gewisser Weg und aktuell steigen deutschland- und bayernweit die Inzidenzzahlen ebenso wie die Belegung der Intensivbetten.

Die Staatsregierung hat sich im Ministerrat vom 7. April 2021 angesichts des derzeitigen verstärkten Infektionsgeschehens daher u.a. auch auf neue Maßnahmen im Bereich des Einzelhandels sowie auf ein bayernweites Angebot für die digitale Kontaktnachverfolgung verständigt. Dabei wurde auch die aktuelle Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs berücksichtigt.

1. Änderungen im Bereich von § 12 der 12. IfSMV (Handels- und Dienstleistungsbetriebe, Märkte)

In § 12 Abs. 1 Satz 2 der 12. IfSMV entfällt die Generalklausel der „sonstigen für die tägliche Versorgung unverzichtbaren Ladengeschäfte“. Darüber hinaus wird der Kreis der bedarfsnotwendigen Ladengeschäfte auf diejenigen Geschäfte begrenzt, die tatsächlich im engeren Sinn zur Deckung des täglichen Lebensbedarfs erforderlich sind.

So werden etwa Blumenfachgeschäfte, Gartenmärkte, Gärtnereien, Baumschulen, Baumärkte und Buchhandlungen nicht länger den bedarfsnotwendigen Ladengeschäften, die inzidenzunabhängig

geöffnet sind, zugerechnet. Durch die Neufassung soll das Regel-Ausnahme-Verhältnis klarer gefasst und verhindert werden, dass über die ausdrücklich geregelten Fälle hinaus durch die generalklauselartige Vorschrift unregelmäßige Bezugsfälle geschaffen werden und damit eine „schleichende“ und vom Ordnungsgeber nicht beabsichtigte Ausweitung der inzidenz-unabhängig geöffneten Ladengeschäfte auf weitere Branchen - wie zuletzt die Schuhgeschäfte (vgl. BayVGH, Beschl. v. 31. März 2021, Az. 20 NE 21.540) - stattfindet. Inzidenzunabhängig dürfen nunmehr nur noch die in § 12 Abs. 1 Satz 2 der 12. IfSMV abschließend aufgezählten Geschäfte öffnen.

Für den Bereich des Einzelhandels gilt ab dem 12. April 2021:

Bei einer 7-Tage-Inzidenz **unter 50** ist eine **Öffnung** von Ladengeschäften mit Kundenverkehr – unter den bekannten Voraussetzungen des § 12 Abs. 1 Satz 4 – **zulässig**.

Bei einer 7-Tage-Inzidenz **zwischen 50 und 100** können die Ladengeschäfte lediglich für einzelne Kunden nach vorheriger Terminbuchung für einen fest begrenzten Zeitraum öffnen (sog. „**Click & Meet**“). § 12 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1, 3 und 4 gilt dabei entsprechend mit der Maßgabe, dass die Zahl der gleichzeitig im Ladengeschäft anwesenden Kunden nicht höher ist als ein Kunde je 40 m² der Verkaufsfläche; der Betreiber hat die Kontaktdaten der Kunden nach Maßgabe von § 2 zu erheben (siehe hierzu weiter unten „Kontaktnachverfolgung durch Luca“).

Bei einer 7-Tage-Inzidenz **zwischen 100 und 200** – wie aktuell im Landkreis Dachau - ist „**Click & Meet**“ unter den genannten Voraussetzungen zulässig. Zusätzlich muss der Kunde hier jedoch vor Einlass einen Nachweis über ein **negatives Ergebnis** eines vor höchstens 24 Stunden vor dem Termin vorgenommenen **POC-Antigentests oder Selbsttests** unter Aufsicht vor Ort oder eines vor höchstens 48 Stunden vorgenommenen **PCR-Tests** auf das Vorliegen des Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen (siehe hierzu weiter unten „Testmöglichkeiten“). Die Abholung vorbestellter Waren in Ladengeschäften (sog. „**Click & Collect**“) ist parallel dazu (ohne Test) möglich.

Bei einer 7-Tage-Inzidenz **über 200** ist wie bisher nur die Abholung vorbestellter Waren in Ladengeschäften (sog. „**Click & Collect**“) möglich.

Die FAQ zu Zutrittsregelungen in Ladengeschäften sind online auf der Website des StMGP abrufbar: www.stmgrp.bayern.de/coronavirus/haeufig-gestellte-fragen/#fragen-zu-zutrittsregeln-in-ladengeschaeften

2. (Schnell-)Testmöglichkeiten

Neben den bekannten Testmöglichkeiten am Bayerischen Testzentrum sowie der Schnellteststrecke in Markt Indersdorf gibt es bereits einige weitere Testangebote im Landkreis, welche alle zertifizierte Testbescheinigungen ausstellen können: www.landratsamt-dachau.de/coronatest

Neben diesen bestehenden Angeboten können weitere Angebote für den Handel, die Gastronomie oder (zukünftig wieder mögliche) Veranstaltungen etabliert werden:

Nachstehend folgende grundlegende Infos zu den Selbsttests in / vor den Läden

Unter „Aufsicht“ des Betreibers (Vier-Augen-Prinzip) kann auch ein Selbsttest mit dafür in Deutschland zugelassenen Antigenschnelltest zur Laienanwendung durchgeführt werden. Dieser wird nicht von der KVB finanziert. Ob die Selbsttests von den Läden bereitgestellt werden oder von den Kunden mitgebracht werden müssen, legen die Läden im Rahmen der Kommunikation mit ihren Kunden fest. Dabei sind die notwendigen AHA Regeln unbedingt einzuhalten.

Alternativ können auch selbst organisierte und selbst finanzierte Selbstteststationen des Betreibers mit geschultem Personal eingesetzt werden (s.u.). In jedem Fall muss eine Zuordnung des Ergebnisses gewährleistet sein. Nach durchschnittlich 15 Minuten ist das Ergebnis abzulesen. Ist es negativ, ist die Person berechtigt, dieses Ladengeschäft zu betreten.

Die Liste der zugelassenen Selbsttests („Antigenschnelltest zur Laienanwendung“) ist auf der Internetseite des Bundesamtes für Arzneimittel und Medizinprodukte unter www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests bei „Tests zur Eigenanwendung durch Laien“ abrufbar.

Hinweis: Gemeinsam mit dem landkreisweiten Gewerbeverband Dachau handelt e.V., dem Gesundheitsamt sowie den lokalen Apotheken prüfen wir aktuell, wie eine Kooperation bei den Eigentestungen darstellbar wäre.

POC-Antigen-Schnelltests im / vor den Läden

Diese Schnelltests müssen von medizinischen Fachkräften oder geschultem Personal vorgenommen werden. Ladengeschäfte können selbst (oder in Kooperation mit einem privaten Dienstleister) Schnelltests zum Beispiel vor dem Geschäft oder in geeigneten Räumen anbieten. Dafür müssen sie vom Öffentlichen Gesundheitsdienst (Örtliches Gesundheitsamt) beauftragt sein, die sogenannten Bürgertests durchzuführen. **Die Bürgertests stehen dann aber allen Bürgerinnen und Bürgern offen, unabhängig davon, ob sie das jeweilige Geschäft besuchen wollen oder nicht. Eine Abrechnung erfolgt mit der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns.**

Um Bürgertestungen durchführen zu können, wird die Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Durchführung der Testungen vorausgesetzt. Dies wird regelmäßig durch den Nachweis einer ärztlichen Schulung sichergestellt. Zudem müssen die selbständig erworbenen Antigen-Schnelltests auch in Deutschland zugelassen sein. Schlangen und Menschenansammlungen vor Geschäften werden durch die Betreiber vermieden, indem sie feste Zeiträume für ihre Kunden anbieten. Über das Ergebnis wird durch die Teststellen ein (formeller) Nachweis ausgestellt, der dann bei Betreten des Ladengeschäfts vorzulegen ist, aber auch für andere Ladengeschäfte für höchstens 24 Stunden gilt.

Getestet werden können mit POC-Antigentests grundsätzlich alle Personen, unabhängig vom Alter. Bei Kleinkindern ist darauf zu achten, dass nur Rachenabstriche vorgenommen werden und die Abstriche ausschließlich von ausreichend geschultem Personal vorgenommen werden. Ggf. sollte die Einverständniserklärung der Eltern für die Durchführung bei Kleinkindern schriftlich eingeholt werden. Die Bedienungshinweise der Hersteller sind unbedingt zu beachten.

3. Kontaktnachverfolgung

Im Ministerrat vom 7. April 2021 wurde auch bekannt gegeben, dass bayernweit die Kontaktnachverfolgung mit der Luca-App möglich ist. Im Rahmen eines sogenannten „Verhandlungsvergabeverfahrens“ des Digitalministeriums hat sich die Luca-APP durchgesetzt. Alle Informationen zur Luca App und die Anwendung im Landkreis finden Sie auf dem beiliegenden Schreiben.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Wirtschaftsförderung des Landkreises Dachau